

Hinweis: Vor Bekanntmachung im Nachrichtenblatt Hochschule (NBl. HS MBWFK Schl.-H.) besitzt die Satzung Entwurfscharakter

Praktikumsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg zum Praxissemester für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Gemeinschaftsschulen sowie Lehramt an Gymnasien mit dem Abschluss Master of Education (PzP)

Vom 15. Juni 2026

Bekanntmachung im NBl. MBWFK Schl.-H., S. XX

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 15. Juni 2026

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein in der Fassung vom 5. Februar 2016 (GVOBl., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/144), wird nach Beschlussfassung durch den Senat am 27. Mai 2026 und Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg am 9. Juni 2026 die folgende Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Organisation des Praxissemesters
- § 3 Zugangsvoraussetzungen und Anmeldung
- § 4 Bestandteile des Praxissemesters und Prüfungsleistungen
- § 5 Fehlzeiten im Praxissemester
- § 6 Bestehen und Wiederholungsmöglichkeiten des Praxissemesters
- § 7 Praktikumsverhältnis und Pflichten
- § 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Übergangsregelungen
- § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung enthält die allgemeinen Regelungen über Ablauf und Verfahren des Praxissemesters im Studiengang Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Gemeinschaftsschulen sowie Lehramt an Gymnasien, jeweils mit dem Abschluss Master of Education. Die Regelungen dieser Satzung ergänzen die Prüfungs- und Studienordnungen sowie die Fachprüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge.

(2) Für die Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit dem Praxissemester gelten die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung, sofern in dieser Satzung nichts Anderes geregelt ist.

§ 2 Organisation des Praxissemesters

(1) Das Praxissemester wird ausschließlich im Herbstsemester angeboten und im Regelfall im dritten Fachsemester des Masterstudiums durchgeführt. Es wird ausschließlich in Unterrichtsfächern des jeweiligen Masterstudiengangs absolviert. Für das Studium eines

zusätzlichen Unterrichtsfachs im Rahmen des Lehramtsstudiums (Erweiterungsstudium) gilt die Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) für das Studium eines zusätzlichen Unterrichtsfachs im Rahmen des Lehramtsstudiums an der Europa-Universität Flensburg.

(2) Die Organisation und Durchführung des Schulpraktikums des Praxissemesters wird durch das Praktikumsbüro des Zentrums für Lehrerinnen- und Lehrerbildung (ZfL) geleistet. Die Vermittlung der Praktikumsplätze erfolgt durch das Praktikumsbüro. Ein Wechsel des Praktikumsplatzes ist in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Praktikumsbüros möglich.

(3) Das Schulpraktikum wird als Vollzeitpraktikum durchgeführt.

(4) Das Schulpraktikum muss an einer Schule der angestrebten Laufbahn abgeleistet werden und kann in allen staatlichen Schulen und staatlich anerkannten Privatschulen in Schleswig-Holstein nach Maßgabe von Absatz 5 sowie im Ausland nach Maßgabe von Absatz 6 durchgeführt werden.

(5) Das Schulpraktikum an Schulen in Schleswig-Holstein beginnt mit dem Montag der zweiten Vorlesungswoche des Herbstsemesters und endet mit dem letzten Schultag vor Beginn der schleswig-holsteinischen Weihnachtsferien. Der Zeitraum des Schulpraktikums an Schulen in Schleswig-Holstein ist nicht individuell verschiebbar.

(6) Ein Schulpraktikum im Ausland ist möglich. Der Praktikumsplatz im Ausland ist von den Studierenden eigenständig zu organisieren. Das Schulpraktikum muss an einer Schule der angestrebten Laufbahn oder an einer Schule mit vergleichbaren Laufbahnen abgeleistet werden. Der Nachweis der Vergleichbarkeit ist von den Studierenden zu führen. Das Schulpraktikum im Ausland umfasst mindestens 12 Wochen. Der Zeitraum des Schulpraktikums im Ausland wird in Absprache mit dem Praktikumsbüro festgelegt.

(7) Ein Praktikum in den Fächern Evangelische Religion oder Katholische Religion ist an Privatschulen nur dort möglich, wo Religionsunterricht im Sinne des Artikel 7 Absatz 3 Grundgesetz angeboten wird. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Teilstudiengangsleitung.

(8) Ein Schulpraktikum an einer Schule, an welcher die oder der Studierende im selben Zeitraum eine Tätigkeit als Vertretungslehrkraft oder als Lehrkraft ausübt, ist nicht zulässig.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen und Anmeldung

(1) Voraussetzung für die Anmeldung zum Praxissemester ist die Immatrikulation in einen in § 1 genannten Studiengang sowie in der Regel der Nachweis eines Bachelorabschlusses, der zur Zulassung in einen in § 1 genannten Studiengang berechtigt. Studierende, die zum Zeitpunkt der Anmeldung des Praxissemesters lediglich eine vorläufige Zulassung zum Studiengang vorweisen können, müssen bis spätestens 31. Juli vor dem Start des Praxissemesters ihren Bachelorabschluss gegenüber dem Praktikumsbüro nachweisen. Anderenfalls erlischt die Zulassung zum Praxissemester mit Ablauf des 31. Juli vor dem Start des Praxissemesters und die Teilnahme am Praxissemester ist im Jahr dieses Versuchs ausgeschlossen.

(2) Studierende melden sich am Ende eines Herbstsemesters für das Praxissemester im jeweils darauffolgenden Herbstsemester über das vom Praktikumsbüro festgelegte und veröffentlichte Anmeldeverfahren beim Praktikumsbüro an. Der konkrete Zeitraum wird vom Praktikumsbüro spätestens vier Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums veröffentlicht.

(3) Bei der Anmeldung zu einem Praktikumsplatz geben die Studierenden an, welchen Teilstudiengang sie für die Prüfungsleistungen nach § 4 Absatz 8 priorisieren möchten.

(4) Die Zuordnung zu den Begleitseminaren des Praxissemesters erfolgt unter Berücksichtigung der angegebenen Priorisierung im Rahmen der Kapazitäten der Teilstudiengänge und der Fächerkombinationen der Studierenden. Ein Anspruch auf Zuordnung zu den Begleitseminaren der gewünschten Priorisierung besteht nur im Rahmen vorhandener Kapazitäten.

(5) Im Anschluss an die Anmeldung und bei Vorliegen aller Voraussetzungen erfolgt die Zuordnung zu den vom Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) organisierten IQSH-Netzwerkgruppen, die zusammen mit der Zuordnung zu den Begleitseminaren und der Bekanntgabe der Priorisierung die Zulassung zum Praxissemester abschließt.

(6) Für die Durchführung des Schulpraktikums ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) an der Praktikumsschule erforderlich.

§ 4 Bestandteile des Praxissemesters und Prüfungsleistungen

(1) Das Praxissemester besteht neben dem Schulpraktikum aus curricular aufeinander abgestimmten Ausbildungsteilen, die an der EUF und am IQSH absolviert werden, sowie den zugehörigen Prüfungsleistungen.

(2) Pro studiertem Teilstudiengang ist jeweils ein Begleitseminar, bestehend aus 6 Seminarsitzungen, semesterbegleitend während des Praxissemesters zu absolvieren. Die Seminare finden jeweils freitags als Videokonferenz statt.

(3) Während des Praxissemesters sind 8 jeweils dreistündige regionale Netzwerkgruppen zu besuchen, die vom IQSH verantwortet und durchgeführt werden.

(4) Die universitären Begleitseminare und die regionalen IQSH-Netzwerkgruppen sind teilnahmepflichtig.

(5) Das Schulpraktikum ist teilnahmepflichtig im Umfang von Montag bis Donnerstag, täglich mindestens 5 Stunden aktive Praktikumsteilnahme.

(6) Die Tätigkeit an der Schule beinhaltet auch 10 Schulstunden selbstständigen Unterrichts; nach Möglichkeit zu gleichen Anteilen in beiden Fächern. Dieser Unterricht wird durch die Studierenden selbstständig geplant, durchgeführt und reflektiert. Die Mentorinnen und Mentoren beraten die Studierenden bei der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, beobachten die Durchführung und greifen nur im Ausnahmefall ein. Es folgt eine gemeinsame Auswertung. An die Stelle des Unterrichts können im Umfang von bis zu 20 Prozent des Unterrichtsvolumens andere pädagogische Tätigkeiten treten, zum Beispiel Individualförderung oder die Leitung von Arbeitsgemeinschaften.

(7) Die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen, wie zum Beispiel Exkursionen, Konferenzen, Sportfeste, gehört zu den Aufgaben der Studierenden im Praxissemester.

(8) Im Praxissemester sind folgende Prüfungsleistungen im priorisierten Teilstudiengang zu erbringen:

1. Portfolio: Die Studierenden führen im Praxissemester ein Portfolio zur Dokumentation und Reflexion der eigenen Tätigkeit. Das Portfolio ist als Einzelprüfung zu erbringen und umfasst zwischen 10 und 20 Seiten. Die inhaltliche Ausrichtung und die konkrete Ausgestaltung werden in Absprache zwischen den Studierenden und den jeweiligen Fachdidaktiken beziehungsweise der Erziehungswissenschaft festgelegt. Im Anhang des Portfolios wird die ausführliche schriftliche Unterrichtsplanung gemäß Absatz 8 Nummer 3 Satz 3 nachgewiesen.

2. Forschungsaufgabe: Die Forschungsaufgabe ist eine Hausarbeit im Umfang von 20 Seiten. Sie umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen, pädagogischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung, vorzulegen als Einzelleistung. Nach Bekanntgabe der Begleitseminarleitung kann alternativ eine hochschulöffentliche Präsentation von 15 Minuten im ersten Prüfungszeitraum mit einer nachfolgend zu erstellenden schriftlichen Ausarbeitung im Umfang von 10 Seiten als Forschungsaufgabe angefertigt werden.
3. Unterrichtsbesuch: Im Rahmen des Praxissemesters besucht die betreuende Hochschullehrkraft aus dem priorisierten Teilstudiengang die Studierende oder den Studierenden einmal im Unterricht an der Praktikumsschule. Der Unterrichtsbesuch wird durch die Vorlage einer ausführlichen schriftlichen Unterrichtsplanung durch die Studierenden vorbereitet, die am Vortag bis 16 Uhr bei der besuchenden Person eingereicht werden muss. Im Anschluss an den Unterrichtsbesuch erfolgt eine gemeinsame Reflexion und Besprechung der vorgestellten Planung sowie der Durchführung des Unterrichts. Der Unterrichtsbesuch kann nicht an zum Beispiel Schulleitungen oder Mentorinnen oder Mentoren delegiert werden. Einzig die Studienleitung der jeweiligen Netzwerkgruppe des IQSH kann den Unterrichtsbesuch bei Bedarf übernehmen, sofern das IQSH die notwendige Personalressource bestätigt. Diese Übernahme des Unterrichtsbesuchs durch die Studienleitung muss von der jeweiligen Teilstudiengangsleitung beantragt und von der zuständigen Studiendekanin oder dem zuständigen Studiendekan genehmigt werden. Ein Unterrichtsbesuch im Schulpraktikum an einer Schule im Ausland findet nicht statt.

(9) Die zu erbringenden Prüfungsleistungen werden nicht benotet. Das Portfolio und die Forschungsaufgabe sind spätestens am letzten Tag des Herbstsemesters einzureichen, in dem das Schulpraktikum absolviert wurde.

§ 5 Fehlzeiten im Praxissemester

(1) Abweichend von § 12a RaPO sind maximal zwei Fehlzeiten in den IQSH-Netzwerkgruppen, eine Fehlzeit je Begleitseminar der EUF und drei Tage Fehlzeit im Schulpraktikum möglich. Unter dem Begriff der Fehlzeiten wird die nicht vollständige Teilnahme im Begleitseminar, in der Netzwerkgruppe oder an dem Schultag verstanden. Die Überschreitung der zulässigen Fehlzeiten führt zum Nichtbestehen des Praxissemesters; Absatz 2 Satz 4 bleibt unberührt.

(2) Fehlzeiten in der Schule sind ab dem dritten Tag durch ein ärztliches Attest oder im Falle einer nicht erkrankungsbedingten Abwesenheit durch andere geeignete Nachweise gegenüber dem Praktikumsbüro nachzuweisen. Unentschuldigtes Fehlen in der Schule führt zum sofortigen Abbruch des Schulpraktikums durch das Praktikumsbüro und damit zum Nichtbestehen des Praxissemesters. Ein Fehlen in der Schule gilt nur dann als entschuldigt, wenn die oder der Studierende die Praktikumsschule und das Praktikumsbüro rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn über die Abwesenheit informiert. Entschuldigte Fehlzeiten im Schulpraktikum, die eine Fehlzeit von drei Tagen überschreiten, können nach Absprache mit der Schule innerhalb von bis zu acht Wochen nach dem vorgesehenen Ende des Schulpraktikums nachgeholt werden. Das Nachholen von Fehltagen ist nur bis zu einer Fehlzeit von maximal 50 Prozent der gesamten Praktikumstage gestattet. Sollten acht Wochen nach Abschluss des Schulpraktikums mehr als drei Fehltage vorliegen, ist die Teilnahmepflicht im Schulpraktikum nicht erfüllt und das Praxissemester damit nicht bestanden.

(3) Für das Fernbleiben vom Begleitseminar ist kein Nachweis des Grundes erforderlich.

(4) Fehlzeiten in den IQSH-Netzwerkgruppen sind den jeweiligen Lehrpersonen des IQSH anzuzeigen.

(5) Der Besuch der universitären Begleitseminare und der IQSH-Netzwerkgruppen hat stets Vorrang vor der Übernahme von Aufgaben in der Praktikumsschule.

§ 6 Bestehen und Wiederholungsmöglichkeiten des Praxissemesters

(1) Das Praxissemester gilt als bestanden, wenn alle Bestandteile, Studien- und Prüfungsleistungen nach § 4 erbracht und alle Teilnahmepflichten erfüllt worden sind.

(2) Die Praktikumsschule bestätigt gegenüber dem Praktikumsbüro nach Abschluss des Praktikumszeitraums die ordnungsgemäße und erfolgreiche Ableistung des Praktikums einschließlich der Einhaltung der Praktikumszeiten, des erfolgten Unterrichtsbesuchs und der abgeleiteten Stunden.

(3) Die Lehrenden der EUF bestätigen die ordnungsgemäße Teilnahme an den Begleitseminaren und das Erbringen der bestehensrelevanten Leistungen.

(4) Das IQSH bestätigt die ordnungsgemäße Teilnahme an den Netzwerkgruppen.

(5) Ein nicht beständenes Portfolio oder eine nicht bestandene Forschungsaufgabe kann überarbeitet werden. Die Überarbeitung ist dann als neuer Prüfungsversuch spätestens am ersten Tag des ersten Prüfungszeitraumes im auf das Praxissemester folgenden Frühjahrssemester einzureichen. Wird mindestens eine der eingereichten Arbeiten auch nach der Überarbeitung mit „nicht bestanden“ bewertet, erfolgt eine Wiederholungsprüfung in Form einer weiteren Überarbeitung in der Kohorte des Nachfolgejahrgangs, sofern alle anderen Leistungen des Praxissemesters bestanden wurden. Wird diese Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist das gesamte Praxissemester mit allen Leistungen vollständig zu wiederholen. Das Portfolio und die Forschungsaufgabe dürfen insgesamt zweimal wiederholt werden, eine dritte Wiederholungsprüfung nach § 19 Absatz 5 RaPO ist ausgeschlossen.

(6) Der Unterrichtsbesuch und der selbstständige Unterricht können nach Maßgabe von § 5 Satz 2 nachgeholt werden.

(7) Ein als nicht bestanden geltendes Praxissemester kann einmalig wiederholt werden. Dazu müssen alle Ausbildungsteile gemäß § 4 wiederholt werden. Eine Anerkennung von Ausbildungsteilen oder Leistungen ist für eine Wiederholung des Praxissemesters nicht möglich. Das Schulpraktikum ist an einer anderen Schule zu wiederholen. Wird das Praxissemester auch im zweiten Versuch nicht bestanden, gilt es als endgültig nicht bestanden.

(8) Studierende sind verpflichtet, ein angemeldetes und genehmigtes Praktikum anzutreten und zu absolvieren. Ein Rücktritt ist bis maximal sieben Tage vor Praktikumsbeginn möglich, danach nur noch zu den in § 20 RaPO geregelten Bedingungen. Zuständig für die Prüfung der Zulässigkeit eines Rücktritts ist der Prüfungsausschuss. Ein nicht angetretenes oder nicht beendetes Praktikum wird mit „nicht bestanden“ bewertet.

(9) Ein durch die Schule aufgrund von Fehlverhalten der oder des Studierenden vorzeitig beendetes Schulpraktikum wird mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 7 Praktikumsverhältnis und Pflichten

(1) Das Praktikumsverhältnis zwischen der oder dem Studierenden und der Praktikumsschule wird durch eine Praktikumsvereinbarung begründet. Das Praktikumsverhältnis ist kein Ausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG). Das Praktikum muss den Zielen des Praktikums gemäß § 3 und den Anforderungen der Schule entsprechen. Das Praxissemester ist gemäß § 13 Absatz 1 Satz 3 Lehrkräftebildungsgesetz Schleswig-

Holstein (LehrBG) verpflichtender Teil des Masterstudiums. Es fällt gemäß § 22 Absatz 1 Nummer 1, 3. Alternative Mindestlohngesetz (MiLoG) deshalb nicht unter das Mindestlohngesetz.

(2) Mit der Praktikumsvereinbarung erklärt die oder der Studierende:

„Die Betriebsordnung beziehungsweise die Ordnung der jeweiligen Schule gilt für mich uneingeschränkt. Jede Lehrperson der Schule, insbesondere die Mentorin oder der Mentor, ist mir gegenüber weisungsbefugt. Ich habe in der Praktikumschule aktiv mitzuarbeiten und professionell zu handeln. In der Schule handele ich dem Berufsbild der Lehrerin und des Lehrers entsprechend professionell und übernehme gewissenhaft die mir übertragene Verantwortung. Zum professionellen Handeln gehört die beständige aktive Mitarbeit an schulischen Aufgaben, wie zum Beispiel die Beteiligung an schulischen Projekten oder die exemplarische Teilnahme an Elternabenden und Konferenzen. Ich übernehme schulische Aufgaben und halte Fristen und Termine ein. Über meine Pflicht, über die mir im Rahmen des Schulpraktikums bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu wahren, bin ich belehrt worden. Mir ist bekannt, dass die Schule berechtigt ist, mir bei Nichterfüllung der aktiven Mitarbeit und des professionellen Handelns oder bei grob fahrlässigem beziehungsweise vorsätzlichem Fehlverhalten den weiteren Besuch der Institution zu verwehren und das Schulpraktikum vorzeitig zu beenden. Den Verlust des Schulpraktikumsplatzes habe ich unverzüglich dem Praktikumsbüro der Europa-Universität Flensburg anzuzeigen. Das Schulpraktikum gilt in Folge des Praktikumsplatzverlustes als nicht bestanden.“

(3) Teilnahmen an Schulveranstaltungen abseits des regulären Lehrbetriebs, wie beispielsweise Projektwochen, Schullandheimaufenthalten und Sportfreizeiten, sind bis zu einer Dauer von einer Woche möglich, sofern die Voraussetzung des § 5 Absatz 5 dieser Ordnung gewahrt bleibt. Haftungs- und Versicherungsfragen sind vorab mit der Schulleitung zu klären. Die Teilnahme an den genannten Veranstaltungen ist dem Praktikumsbüro mindestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltung zu melden.

§ 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Ein im Rahmen eines Master of Education an einer anderen Universität absolviertes Praxissemester kann anerkannt werden, sofern es gleichwertig ist und in der Schulart des Studiengangs absolviert wurde, in den die Studierende oder der Studierende an der EUF eingeschrieben ist. Eine Anerkennung ist nur als Gesamtheit des Praxissemesters möglich, einzelne Bestandteile des Praxissemesters werden nicht anerkannt.

(2) Erfahrungen als Vertretungslehrkraft, im Bundesfreiwilligendienst oder durch ähnliche Tätigkeiten sind nicht anerkennungsfähig.

§ 9 Übergangsregelungen

(1) Diese Satzung gilt für alle Studierenden, die ihr Praxissemester ab dem 1. September 2026 beginnen.

(2) Für Studierende, die ihr Praxissemester oder Bestandteile daraus vor dem 1. September 2026 begonnen, aber nicht beendet haben, gilt diese Satzung ab dem 1. September 2027. Bis dahin gilt für sie die Praktikumsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg zum Praxissemester für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Gemeinschaftsschulen, Lehramt an Gymnasien, Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I sowie Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education

vom 25. Juni 2015 (NBL. MSGWG Schl.-H. 2015, S. 130), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. Januar 2020 (8. Januar 2020 (NBI. HS MBWK Schl.-H. 2020, S. 4).

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Praktikumsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg zum Praxissemester für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Lehramt an Gemeinschaftsschulen, Lehramt an Gymnasien, Lehramt an Sekundarschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I sowie Lehramt an Sekundarschulen mit dem Abschluss Master of Education vom 25. Juni 2015 (NBL. MSGWG Schl.-H., S. 130), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. Januar 2020 (NBI. HS MBWK Schl.-H., S. 4), außer Kraft.

Flensburg, den 15. Juni 2026

Prof. Dr. Christiane Hipp

Präsidentin der Europa-Universität Flensburg